

**III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung
des Stadtarchivs Bergisch Gladbach
(Archivbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Neufassung vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ die folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

- (1) § 2, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Archivbenutzungssatzung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Bergisch Gladbach auf Antrag zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.“
- (2) §2, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
- Archivalien im Original oder
 - Kopien, Abschriften, Mikrofilme oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
 - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.“
- (3) Nach § 2, Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:
„(4) Die Einsichtnahme in Archivalien oder andere Unterlagen des Stadtarchivs ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Archivbenutzungssatzung gebührenfrei.“

§ 2

- (1) In § 3, Abs. 2 wird die Formulierung „außer den in § 7 Abs. 5 ArchivG NRW genannten Gründen“ ersetzt durch die Formulierung: „außer den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen“.
- (2) Nach § 3, Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:
„(4) Entsprechend § 6, Abs. 5 ArchivG NRW sind Nutzer des Stadtarchivs Bergisch Gladbach verpflichtet, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.“

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Schutzfristen

Die Schutzfristen ergeben sich aus § 7 ArchivG NRW. Über Anträge auf Nutzung von Archivgut nach § 7, Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Archivleitung.“

§ 4

§ 7, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Archivalien oder andere Unterlagen verfilmt oder digitalisiert, werden in der Regel Dateikopien, Dateiausdrucke oder Rückvergrößerungen der Filmaufnahmen ausgegeben.“

§ 5

(1) § 8, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. Abweichend davon werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Fotokopien aus oder von Archivalien
pro Seite (DIN A 4 oder DIN A 3) | 1,00 Euro |
| b) für Rückvergrößerungen von Mikrofilmen
pro Seite (DIN A 4 oder DIN A 3) | 0,50 Euro |
| Grundgebühr für Rückvergrößerungen, soweit sie nicht Forschung
oder Lehre dienen, pro Auftrag | 10,00 Euro |
| c) für den Ausdruck digitaler Bild- oder Bildtextdateien
als Schwarzweiß-Laserausdruck pro Blatt (DIN A 4) | 3,00 Euro |
| als Tintenstrahlausdruck auf Fotopapier pro Blatt (DIN A 4) | 5,00 Euro |
| d) für die Bereitstellung digitaler Bild- oder Bildtextdateien
pro Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite | 1,00 Euro |
| für die Bereitstellung von Audio- oder Videodateien pro Datei | 6,00 Euro |
| Grundgebühr pro Auftrag | 4,00 Euro |
| e) für die Genehmigung zur selbstständigen Anfertigung digitaler
Reproaufnahmen von Archivalien pro Aufnahme | 1,00 Euro |
| Grundgebühr pro Genehmigungsantrag, wenn das Stadtarchiv
über Digitalisate oder Mikrofilmaufnahmen der zu
reproduzierenden Archivalien verfügt | 10,00 Euro“ |

(2) § 8, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregistern im Stadtarchiv Bergisch Gladbach werden außerdem folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Fotokopien aus Zivil- oder Personenstandsregistern zusätzlich
zur Gebühr nach Abs. 1a Grundgebühr pro Auftrag | 6,00 Euro |
| b) pro Beglaubigung | 3,00 Euro |
| c) bei der Beantwortung familienkundlicher Anfragen
nach Rechercheaufwand pro angefangene halbe Stunde | |
| bei privaten Anfragen | 12,00 Euro |
| bei kommerziellen oder Erbenermittlungsanfragen | 24,00 Euro“ |

(3) § 8, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vom Stadtarchiv zu erhebende Gebühren können in den folgenden Fällen ermäßigt oder erlassen werden:

- a) Gebühren können für Schülerinnen, Schüler und Studierende um die Hälfte ermäßigt werden.
- b) Gebühren können erlassen werden, wenn die Archivnutzung im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe geschieht, wenn sie der Herausgabe einer stadtgeschichtlichen Publikation durch einen gemeinnützigen Verein dient oder wenn eine Verwaltungsdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach die Gebührenbefreiung als im städtischen Verwaltungsinteresse liegend bezeichnet. Archivnutzungen durch städtische Verwaltungsdienststellen, Ratsfraktionen, städtische Betriebe, städtische Gesellschaften oder städtische Schulen der Stadt Bergisch Gladbach sowie im Zuge der Amtshilfe sind gebührenfrei.
- c) Gebühren nach Abs. 1e können erlassen werden, wenn die erstellten Reproaufnahmen für das Stadtarchiv archivfachlich verwendbar sind und der Stadt Bergisch Gladbach als Dateikopien mit allen Nutzungs- und Verwertungsrechten überlassen werden.“

§ 6

Diese Nachtragssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.